



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

GEMEINDERAT

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 011-2-23/2021, mit welcher die an die Bediensteten der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021 und den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2021 und § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 81/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung findet auf öffentlich-rechtliche Bedienstete und Vertragsbedienstete der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Anwendung.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt – sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.

Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. März 1986, abgeändert mit den Verordnungen vom 15. Dezember 1986, vom 30. Juni 1992, vom 7. Juli 1998, vom 10. Juni 2003, vom 13. September 2006 und vom 27. Juli 2010, alle zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2013, Zl. 011-2/2013/St, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 011-2-23/2021

Abschnitt I

Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung (§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

1. Dem/der Standesbeamten/in gebührt
 - a) für 1 außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 2 Überstunden
 - b) für 2 außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 4 Überstunden
 - c) für jede weitere außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 1 Überstunde

Abschnitt II

Mehrleistungszulage(n) (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. AmtsleiterIn	42,8594	% monatlich
2. BauamtsleiterIn, welche/r auch als Amtssachverständige/r für Hochbau/Brandschutz fungiert	30,00	% monatlich
3. SachbearbeiterIn für Meldewesen, Standesamtsangelegenheiten	25,8856	% monatlich
4. BuchhalterIn	25,8856	% monatlich
5. SekretärIn Bürgermeister und Amtsleiterin	25,885	% monatlich
6. BauhofmitarbeiterInnen	8,930	% monatlich
7. EDV-Verantwortliche/r	3,360	% monatlich

Abschnitt III

Aufwandsentschädigung(en) (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. AmtsleiterIn	49,800	% monatlich
2. Amtsleiter-StellvertreterIn	20,00	% monatlich
3. BauhofleiterIn	6,395	% monatlich
4. Bauhofleiter-StellvertreterIn	3,195	% monatlich

Abschnitt IV

Bereitschaftsentschädigung(en) (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. BauhofleiterIn, Bauhofleiter-StellvertreterIn, Wassermeister	6,838	% monatlich
2. BauhofmitarbeiterIn	3,798	% monatlich
3. Betriebsleiter	1,859	% monatlich

